

„Was ist das Jedermannsrecht?“

Das Jedermannsrecht gibt uns die einzigartige Möglichkeit, uns frei in der Natur zu bewegen. Dieses Recht fordert aber auch ein hohes Maß an Rücksichtnahme und Behutsamkeit gegenüber Natur und Tieren, gegenüber Grundbesitzern und Mitmenschen. Das staatliche Amt für Umweltschutz fasst das Jedermannsrecht mit den Worten zusammen: „Nicht stören – nicht zerstören“.

Das Jedermannsrecht ist zwar im Grundgesetz erwähnt, ist aber kein eigenständiges Gesetz und in keinem Gesetz wird das Jedermannsrecht definiert. Das Jedermannsrecht ist jedoch von Gesetzen umgeben, die dem erlaubten Handeln Grenzen setzen.

Deshalb ist es nicht immer ganz einfach genau zu sagen, was in der Natur erlaubtes Handeln ist. Das Jedermannsrecht kann von Gerichten ausgelegt werden, aber Rechtsfälle im Zusammenhang mit dem Jedermannsrecht sind eher selten.

Wurzeln im Mittelalter

Wir betrachten das Jedermannsrecht oft als Kulturerbe und manchmal sogar als Nationalsymbol. Teile des Jedermannsrechts haben ihre Wurzeln in mittelalterlichen Landschaftsgesetzen und Gebräuchen.

Das Jedermannsrecht gilt für alle. Es hat große Bedeutung für unsere Möglichkeiten, uns in der Natur aufzuhalten, nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für Organisationen und den Fremdenverkehr. Organisationen und Touristikunternehmen können das Jedermannsrecht nutzen, auch wenn es im Grunde nur für Einzelpersonen und nicht für Gruppen gilt.

Das Jedermannsrecht – was ist erlaubt?

Dank des Jedermannsrechts können Sie sich fast überall frei in der Natur bewegen, solange Sie nicht stören und nichts zerstören.

Baden, Bootfahren und Eis

Das Jedermannsrecht gilt für Land und Wasser. Sie dürfen an Stränden baden, fast überall Bootfahren, anlegen und eine Nacht im Boot übernachten. Auch hier gilt der Anspruch auf Rücksichtnahme. Nicht stören – nichts zerstören!

Das Jedermannsrecht wird auch in den Schären und entlang der Küste immer häufiger genutzt. Die Förderung des Schären Tourismus zeigt Ergebnisse, die Anzahl der Freizeitboote mit Übernachtungsmöglichkeit ist um mehrere hundert Prozent gestiegen und das Interesse für Kajakpaddeln in den Schären wächst schnell.

Gute Seekenntnisse

Nach dem Schifffahrtsgesetz Sjölagen muss jeder, der ein Boot führt, Rücksicht auf die Umgebung nehmen. Er muss gute Seekenntnisse haben und die Regeln und Vorschriften kennen, die für das Wasser gelten, in dem er sich bewegt.

Abstand zu Wohnhäusern

Sie dürfen an Land gehen, baden, ankern und an Ufern anlegen, die zu keinem Grundstück gehören, nicht unter Vogelschutz stehen oder anderweitig geschützt sind. Ein Grundstück ist der Bereich um ein Haus, in dem sich die Hausbewohner unbelästigt fühlen können. Die Gefahr des Störens entscheidet, in welcher Nähe des Hauses Sie sich aufhalten dürfen.

Es gibt keine Vorschriften zum geringsten Abstand. Es gibt auch keine Vorschriften dazu, wie lange Sie auf demselben Platz vor Anker liegen dürfen, aber man richtet sich nach dem gleichen Prinzip wie beim Zelten:

Eine Nacht. Entscheidend ist die Gefahr, den Grundbesitzer oder Hausbewohner zu stören.

Zustimmung des Grundbesitzers

Falls Sie längere Zeit am Strand eines anderen vor Anker oder vertäut liegen möchten, müssen Sie die Erlaubnis des Grundbesitzers einholen. Wenn Sie für längere Zeit mit einem Hausboot am Strand liegen möchten (das gilt auch für den eigenen Strand), dann kann eine Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des Strandschutzes erforderlich sein. Die Ausnahmegewilligung wird bei der Kommune beantragt.

Es ist nicht verboten, vorübergehend an einem Bootssteg außerhalb eines Grundstücks anzulegen oder zu baden. Voraussetzung ist natürlich, dass der Eigentümer des Stegs nicht daran gehindert wird, diesen selbst zu nutzen.

Sonderbestimmungen in geschützten Gebieten

In geschützten Gebieten gelten Sonderbestimmungen, die das Jedermannsrecht beschränken können.

In Nationalparks und Naturschutzgebieten kann es Vorschriften zum Zelten, Feuer zünden und Vertäuen geben.

Im Strandschutzbereich kann es ähnliche Vorschriften geben, um gefährdete Vögel oder Pflanzen zu schützen oder um Belästigungen durch intensive Freizeitaktivitäten zu verhindern.

Zu bestimmten Jahreszeiten herrscht Anlegeverbot in Vogel- oder Robbenschutzgebieten, und es ist ein Mindestabstand vom Ufer einzuhalten. Die Verbote werden durch gelbe oder rot/gelbe Hinweisschilder in drei verschiedenen Ausführungen für die jeweilige Verbotsdauer in diesem Gebiet zu erkennen gegeben. Andere Verbotszeiträume sind möglich.

Andere Bestimmungen

Gestützt auf die Seeverkehrsverordnung kann die Provinzialregierung Vorschriften für den Bootverkehr erlassen, zum Beispiel über Geschwindigkeitsbegrenzungen und Wasserskilaufen.

Wasserskooter sind nur in Gebieten erlaubt, die von der Provinzialregierung beschlossen wurden sowie in öffentlichen Fahrgewässern.

Der Zutritt zu militärischen Schutzbereichen kann begrenzt sein. Ansonsten haben ausländische Staatsbürger das gleiche Recht sich in solchen Bereichen aufzuhalten wie schwedische Staatsbürger.

Bevor Sie ein Kanu und andere Ausrüstungsgegenstände aus einem mit Krebspest infizierten Gewässer heben, um es in ein anderes Gewässer zu setzen, muss die Ausrüstung getrocknet oder desinfiziert werden. Die Provinzialregierung kann Ihnen mitteilen, welche Gewässer infiziert sind.

Es ist erlaubt, Eisflächen mit Motorfahrzeugen zu befahren.

Für das Befahren von Eisflächen gelten in etwa dieselben Vorschriften wie für das Bootfahren. Eis ist kein schneefreier Boden, deshalb ist es nicht verboten, mit Motorfahrzeugen auf Eisflächen zu fahren. Die Provinzialregierung kann dies allerdings verbieten, wenn es mit Rücksicht auf den Naturschutz oder Outdooraktivitäten erforderlich ist.

Regeln für das Befahren von Eisflächen gibt es oft in örtlichen Verkehrsvorschriften. Diese erhalten Sie bei der Kommune oder der Polizei.

Radfahren

Radfahren in der Natur und auf Privatwegen ist erlaubt. Denken Sie daran, nicht über Privatgrundstücke, Anpflanzungen oder empfindlichen Boden zu fahren.

Wenn Sie in der Nähe von Privatgrundstücken Rad fahren, entscheidet der Störfaktor, wie nah Sie am Haus vorbeifahren dürfen. Die Hausbewohner haben den berechtigten Anspruch, nicht gestört zu werden. Wo genau die Grenze des Nahbereichs verläuft, ist von Fall zu Fall zu beurteilen.

Es ist nicht erlaubt über Anpflanzungen zu fahren. Dazu gehören zum Beispiel Gärten, Baumschulen, Parkanlagen, Aufforstungen und ähnlich empfindliche Gebiete wie z. B. wachsendes Getreide.

Auf Privatwegen ist das Radfahren erlaubt. Grundbesitzer dürfen keine Schilder aufstellen, die das Radfahren verbieten.

Das Fahrverhalten an die Weg- und Geländeeigenschaften anpassen

Wenn Sie in der freien Natur Rad fahren, ist es wichtig, Ihr Fahrverhalten so anzupassen, dass der Boden nicht unnötigerweise beschädigt wird. Reifen mit grobem Profil können Pfade und empfindliche Böden beschädigen. Verantwortungsbewusstes Fahrverhalten ermöglicht schonendes Radfahren. Denken Sie bitte insbesondere an Folgendes:

Vermeiden Sie weiche Wege, besonders im Frühjahr und Herbst, wenn der Boden nass ist.

Vermeiden Sie es, über empfindliche Bodenflächen zu fahren. Hierzu gehören flechten- und moosbedeckter Boden, mit Moos und Flechten bewachsene Felsenplatten, weicher Wiesenboden, Moore und Sümpfe.

Passen Sie Ihr Fahrverhalten den Geländeeigenschaften an.

Es ist nicht direkt verboten, auf Trimm-dich-Pfaden und Wanderrouten Fahrrad zu fahren, aber diese sind für Menschen vorgesehen, die wandern und laufen. Passen Sie Ihr Fahrverhalten also auch denjenigen an, die hier den Vortritt haben.

Kommune und Polizei können Regeln aufstellen.

Die Kommune oder die Polizei können das Radfahren auf Trimm-dich-Pfaden und Wanderrouten durch örtliche Verkehrsvorschriften oder örtliche Ordnungsvorschriften regeln. Solche Verbote sind mit dem Schild „Radfahren verboten“ gekennzeichnet. Informationen über geltende Vorschriften müssen Sie selbst einholen. Auskunft erteilt die Kommune oder die Polizei.

Sonderbestimmungen für Nationalparks und Naturschutzgebiete

In Nationalparks und Naturschutzgebieten kann es Sonderbestimmungen für Radfahrer geben. Radfahren kann gänzlich verboten oder nur auf bestimmten Wegen erlaubt sein.

Die geltenden Regeln stehen auf Hinweistafeln in den jeweiligen Gebieten. Nähere Auskunft erteilt die Kommune oder die Provinzialregierung.

Privatwege

Privatwege sind von großer Bedeutung für Outdooraktivitäten und die Möglichkeit zur Ausübung des Jedermannsrechts. Privatwegen führen zu Badeplätzen und Angelgewässern, zum Beerenpflücken und zu anderen Ausflugszielen

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen kann Privatwege in kurzer Zeit stark abnutzen. Deshalb hat der Besitzer die Möglichkeit, den Kraftfahrzeugverkehr zu verbieten. Er kann aber niemandem verbieten, auf dem Weg zu gehen, Fahrrad zu fahren oder zu reiten, sofern der Weg dadurch nicht beschädigt wird.

Kraftfahrzeug ist der Oberbegriff für alle motorisierten Fahrzeuge wie zum Beispiel Autos, Motorräder, Mopeds, Trecker oder Motorgeräte, Skooter (Schneemobile) und vierrädrige Geländemotorräder.

Der Grundbesitzer kann den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbieten

Wenn der Grundbesitzer den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbieten will, muss er dies durch Schilder oder auf andere Weise deutlich zu erkennen geben. Es kann eine Wegschränke sein, diese sollte aber der Deutlichkeit halber noch mit einem Verkehrszeichen ergänzt werden. Auch selbstgemachte Verbotsschilder müssen beachtet werden.

Der Grund, weshalb Grundbesitzer den Verkehr mit Kraftfahrzeugen untersagen dürfen ist der, dass sie selbst für den Unterhalt der Wege aufkommen müssen, auch wenn die Schäden von anderen verursacht wurden.

Gehen, Radfahren und Reiten sind erlaubt

Der Wegbesitzer darf nur den Verkehr mit motorisierten Fahrzeugen verbieten. Er darf niemandem verbieten, auf dem Weg zu gehen, Fahrrad zu fahren oder zu reiten. Es gibt zwar die Möglichkeit, anderen Verkehr als mit motorisierten Fahrzeugen mittels örtlicher Verkehrsvorschriften zu verbieten, aber das kommt selten vor.

Die Provinzialregierung beschließt örtliche Verkehrsvorschriften für Wege außerhalb von dichtbesiedelten Gebieten. Die Kommune ist für Wege in dichtbesiedelten Gebieten zuständig.

Parkvorschriften

Auf Privatwegen gelten dieselben Parkvorschriften wie auf anderen Straßen. Will der Grundbesitzer das Parken anders regeln, kann das durch örtliche Verkehrsvorschriften erreicht werden.

In bestimmten Fällen hat der Grundbesitzer die Möglichkeit, das Parken - gestützt auf das Gesetz über Kontrollgebühr bei unbefugtem Parken - im Anschluss an den Weg zu verbieten oder unter bestimmten Bedingungen zu gestatten.

Keine unerlaubten Schilder

Kein Grundbesitzer darf Schilder aufsetzen, die der Bevölkerung den Zutritt zu Bereichen versperren, die für Outdooraktivitäten von Bedeutung sind, ohne die Genehmigung der Kommune eingeholt zu haben. Ein Privatweg darf nicht mit Schildern versehen werden, die das Gehen oder Radfahren verbieten und im Allgemeinen auch nicht das Reiten.

Die Kommune oder die Region des Zentralamts für Straßenwesen ist für die Schilder zuständig, die auf den örtlichen Verkehrsvorschriften in dichtbesiedelten Gebieten beruhen. Alle anderen Verkehrszeichen wie Warnzeichen und Wegweiser sind Sache des Grundbesitzers.

Wege, die mit staatlichen Zuschüssen finanziert werden, sind offen für alle Auf Privatwegen, deren Unterhalt mit staatlichen Zuschüssen finanziert wird, darf der Kraftfahrzeugverkehr nicht verboten werden. Wenn der gefrorene Boden auftaut oder die Gefahr für Schäden besonders groß ist, kann der Grundbesitzer den Verkehr mit bestimmten Fahrzeugen verbieten. Das darf aber nur im Einvernehmen mit der Behörde geschehen, die den Zuschuss leistet. Bei Waldwegen für Nutzfahrzeuge, die einst mit staatlichen Zuschüssen gebaut wurden, gehen die Vorschriften für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aus den Zuschussbedingungen hervor.

Offene Feuer

Unter sicheren Bedingungen ist es erlaubt in freier Natur offene Feuer zu zünden. Doch so stimmungsvoll ein offenes Feuer auch ist, es birgt Risiken, denn jährlich werden große Waldbrände durch Fahrlässigkeit mit offenen Feuern verursacht.

Es ist wichtig, einen geeigneten Platz für das Feuer zu wählen. Das Feuer darf sich weder ausbreiten noch Boden oder Pflanzen beschädigen können. Kies oder Sandboden eignen sich gut.

Moos, Torfboden oder erdiger Waldboden eignen sich nicht so gut. Hier besteht nicht nur die Gefahr, dass sich das Feuer ausbreitet, es kann auch lange im Boden schwelen, um später aufzuflammen.

Machen Sie nie Feuer auf oder direkt neben Felsen oder Klippen. Diese bersten durch die Hitze und es entstehen unwiderrufliche Schäden.

Heruntergefallene Tannenzapfen und Zweige dürfen als Brennmaterial benutzt werden. Es ist nicht erlaubt, Bäume oder Büsche zu fällen oder Reisig, Zweige und Baumrinde von lebenden Bäumen zu schneiden. Auch die Wurzeln umgekippter Bäume (Sturmholz) dürfen nicht als Brennholz verwendet werden.

Feuerverbot

Die Provinzialregierung oder der kommunale Rettungsdienst (Feuerwehr) kann bei extrem trockenem Wetter oder wegen allgemeiner Brandgefahr ein Feuerverbot erlassen. Es ist dann verboten offene Feuer zu zünden, auch in hergerichteten Feuerstellen.

Kohlegrills oder kleine Feldküchen mit offener Flamme dürfen auch während des Feuerverbots benutzt werden, aber mit großer Vorsicht.

In vielen Kommunen gibt es automatische Anrufbeantworter mit Informationen zur Brandgefahr. Die Telefonnummer finden Sie auf den grünen Seiten im Telefonbuch unter „Brandförsvär“ (Feuerwehr) oder „Räddningstjänst“ (Rettungsdienst).

Auch auf Campingplätzen und in Touristenbüros bekommen Sie Informationen zur Brandgefahr.

Sondervorschriften in Nationalparks und Naturschutzgebieten

In Nationalparks und Naturschutzgebieten gelten besondere Vorschriften für offene Feuer. Sie können entweder ganz verboten oder auf hergerichteten Feuerstellen erlaubt sein.

Die jeweils geltenden Vorschriften gehen aus den Hinweisschildern in den Gebieten hervor. Auch die Provinzialregierung und die Kommune geben Auskunft.

Hunde

Hunde dürfen sich selbstverständlich auch in der Natur aufhalten, aber um die wilden Tiere zu schützen, werden hohe Ansprüche an Hundehalter gestellt.

In der Zeit vom 1. März bis zum 20. August gilt Leinenzwang für Hunde. Das Jagdgesetz besagt, dass „Hunde daran gehindert werden müssen dort frei herumzulaufen, wo es Wild gibt“. Das staatliche Amt für Umweltschutz hat das Gesetz so ausgelegt, dass ein Hund, der daran gehindert werden soll frei herumzulaufen, an der Leine zu führen ist.

Das Gesetz soll Wildtiere in der Saison schützen, in der sie ihre Jungen werfen und in der die jungen Vögel schlüpfen. Die Flächen, auf die das Gesetz hinweist, sind alle Naturgelände, aber auch größere Parkanlagen und ähnliches.

Immer und ständig unter Kontrolle

Auch in anderen Jahreszeiten muss der Hund so beaufsichtigt werden, dass er daran gehindert wird, Wildtiere zu verfolgen. Ein freilaufender Hund darf vom Jagdrechtsinhaber, der oft der Grundbesitzer oder dessen Vertreter ist, angeleint werden.

Lässt sich der Hund nicht einfangen, läuft er Gefahr erschossen zu werden. Dasselbe gilt für Hunde, die frei zwischen Weidevieh herumlaufen und zum Beißen neigen.

In Gegenden, in der Rentierzucht betrieben wird, sind Hunde, die nicht als Arbeitshunde benutzt werden, an der Leine zu führen. Das gilt auch, wenn die Rentiere getrieben werden.

Leinenzwang in Nationalparks...

In bestimmten Fällen gilt unbedingter Leinenzwang, das Gesetz ist da sehr deutlich. In Nationalparks müssen Hunde ausnahmslos an der Leine geführt werden. In manchen Nationalparks sind Hunde überhaupt nicht erlaubt.

Alle Nationalparks haben ihre eigenen Vorschriften, aus denen hervorgeht, was im jeweiligen Park gilt. Auf der Internetseite des staatlichen Amtes für Umweltschutz finden Sie die Vorschriften für die verschiedenen Nationalparks.

...und in Naturschutzgebieten

In den meisten Naturschutzgebieten herrscht Leinenzwang, vor allem in Gebieten mit empfindlicher Tierwelt und vielen Besuchern. Beachten Sie bitte das Hinweisschild am Eingang des Naturschutzgebietes. Nähere Informationen bekommen Sie bei der Provinzialregierung und der Kommune.

Örtliche und regionale Beschlüsse zum Leinenzwang

Die Provinzialregierung kann, gestützt auf die Jagdverordnung, Leinenzwang beschließen. Der Beschluss kann für die Zeit vom 1. März bis zum 20. August gelten, aber auch für andere Zeiten. Leinenzwang herrscht in großen Teilen der Schären vor der Ostseeküste.

In jeder Kommune kann es örtliche Vorschriften geben, z. B. für Freizeitgebiete und Trimm-dich-Pfade.

Haftung des Hundebesitzers

Hundebesitzer haben so genannte „strikte Haftung“ für ihren Hund. Das heißt, Sie als Hundebesitzer haften sogar für Schäden, die Ihr Hund verursacht, während er vorübergehend von einer anderen Person beaufsichtigt wird. Zur Haftung gehört auch, dass man die geltenden Gesetze und Vorschriften kennt

Das Jedermannsrecht in Nationalparks und anderen geschützten Gebieten

Für geschützte Gebiete wie Nationalparks und Naturschutzgebiete gelten besondere Bestimmungen, um wichtige Natur- und Kulturwerte zu wahren. Manchmal kann das Jedermannsrecht eingeschränkt sein, manchmal aber auch erweitert.

In Gebieten, die für Outdooraktivitäten bestimmt sind, ist das Jedermannsrecht oft erweitert. Dort kann es zum Beispiel erlaubt sein, mehrere Nächte auf demselben Platz zu zelten.

Geltende Vorschriften

Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Strandbereiche, Tier- und Pflanzenschutzgebiete, Kulturdenkmäler und Kulturschutzgebiete sind Gebiete, in denen das Jedermannsrecht eingeschränkt oder erweitert sein kann.

Die Bestimmungen für diese Gebiete sind Vorschriften und gelten für jeden, auch für den Landbesitzer. Die Vorschriften können sich von Gebiet zu Gebiet unterscheiden, je nachdem, was zum Schutz der jeweiligen Werte erforderlich ist.

So kann es zum Beispiel in manchen Gebieten verboten sein, Feuer zu machen, mit einem Boot anzulegen oder einen Hund mitzuführen. Radfahren und Reiten kann erlaubt sein, aber nur auf gekennzeichneten Strecken. Das Pflücken von Beeren ist oft erlaubt, auch wenn Sie manchmal nur so viele pflücken dürfen, wie Sie an Ort und Stelle verzehren können.

Schilder

In Naturschutzgebieten und Nationalparks sind die Vorschriften oft als Schilder an den Eingängen zu den jeweiligen Gebieten aufgesetzt. Dort gibt auch andere Informationen über die Natur- und Kulturwerte des jeweiligen Gebietes.

Diese Schilder sollen den Besuchern einen interessanten und lehrreichen Aufenthalt ermöglichen. Sie sollen erklären, weshalb das Gebiet wertvoll ist und unter Schutz steht.

Auf der Webseite des staatlichen Amtes für Umweltschutz finden Sie die Vorschriften, die in den schwedischen Nationalparks gelten.

Die geltenden Vorschriften für ein bestimmtes Naturschutzgebiet bekommen Sie auch bei der Kommune oder Provinzialregierung, je nachdem, wer das Naturschutzgebiet gebildet hat.

Die Provinzialregierung gibt auch Auskunft darüber, in welchem Zeitraum es zum Beispiel verboten ist, die Vogel- und Seehundschutzgebiete der Provinz zu betreten.

Schwedens Provinzialregierungen

Einschränkungen im Jedermannsrecht

Kommunen und Behörden können Vorschriften beschließen, durch die das Jedermannsrecht eingeschränkt oder erweitert wird. Meistens geht es dabei um die Regeln des Umweltschutzgesetzes, die Tiere oder besonders wertvolle Natur schützen sollen.

Jagd und Angeln

Das Jedermannsrecht umfasst nicht das Recht zum Jagen und Fischen, trotzdem hat es große Bedeutung für Jäger und Freizeitangler, denn dies sind unsere beliebtesten Freizeitaktivitäten. Mehr als 320 000 Schweden gehen auf die Jagd und 1 Millionen Schweden angeln in ihrer Freizeit.

Freies Angeln

Schwedische Staatsangehörige haben das Recht, ohne Angelschein (fiskekort) mit Handangeln in öffentlichen Gewässern zu angeln. Für Ausländer gilt das Gleiche. Angeln ohne Angelschein ist in bestimmten Teilen Schwedens auch in privaten Gewässern entlang der Küste und in den fünf größten Seen, Vänern, Vättern, Mälaren, Hjälmaren und Storsjön in Jämtland, erlaubt. In allen anderen privaten Gewässern ist das Angeln ohne Angelschein oder eine entsprechende Genehmigung verboten. Der Fischfang mit Netzen, Trolling, Schleppangeln, beweglichen Geräten oder ähnlichem zählt nicht zum Angelsport, der ohne Angelschein ausgeübt werden darf.

Angelbestimmungen

Die Angelbestimmungen stehen im Angelgesetz Fiskelagen, in der Angelverordnung Fiskeförordningen und in den Gesetzblättern der Fischereiverwaltung Fiskeriverkets författningssamling FIFS. Darin sind diverse Bestimmungen enthalten, zum Beispiel über Geräte für Freizeitangler. Das Angeln innerhalb eines Abstandes von 100 Metern von einer festen Fischanlage, zum Beispiel einer Zuchtanlage, ist verboten.

Es ist erlaubt, einen Bootssteg außerhalb eines Grundstücks zu benutzen, aber sie müssen den Steg selbstverständlich verlassen, wenn der Besitzer den Bootssteg selbst benutzen möchte. Ansonsten gilt die Grundregel des Jedermannsrechts, Rücksicht zu nehmen, nicht zu stören und nichts zu zerstören.

Organisierte Outdooraktivitäten

Abenteuertourismus und andere organisierte Outdooraktivitäten sind dank des Jedermannsrechts möglich. Ein kollektives Jedermannsrecht für Organisationen und Unternehmen gibt es jedoch nicht, es gilt nur für einzelne Personen.

Das Umweltschutzgesetz stellt hohe Ansprüche an diejenigen, die die Natur für organisierte Zwecke nutzt. So müssen Outdoor-Veranstalter unter anderem das Jedermannsrecht hinreichend gut kennen, damit er die Teilnehmer über geltende Vorschriften informieren kann.

Aus einer Entscheidung des schwedischen Obersten Gerichtshofs von 1996 geht hervor, wie das Jedermannsrecht für die kommerzielle Benutzung von Grund und Boden eines Anderen für touristische Zwecke zu deuten ist. Nach diesem Urteil kann das Jedermannsrecht kommerziell und von vielen Personen gleichzeitig genutzt werden. Falls die Natur jedoch durch eine solche Anwendung beschädigt oder der Grundbesitzer in irgendeiner Weise belästigt wird, darf man sich nicht länger auf das Jedermannsrecht berufen.

Kenntnis des Jedermannsrechts

Die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes sollen die Gesundheit der Menschen und die Umwelt vor Schäden oder anderen Beeinträchtigungen schützen. Wer organisierte Aktivitäten auf dem Grund und Boden eines Anderen veranstaltet, hat folgende Verpflichtungen:

Er muss sich über die Vorschriften des Jedermannsrechts informieren.

Er muss Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen durchführen, um Schäden und anderen Problemen vorzubeugen.

Er muss einen geeigneten Platz für die Aktivität aussuchen, um Schäden und anderen Schwierigkeiten vorzubeugen.

Er muss die Teilnehmer über das Jedermannsrecht und die damit verbundene Verantwortung informieren.

Abstimmung mit der Provinzialregierung

Für Aktivitäten oder Maßnahmen, die die natürliche Umgebung verändern können, ist eine Abstimmung mit der Provinzialregierung erforderlich. Dabei kann es um größere oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen gehen oder um bestimmte Anlagen für Outdooraktivitäten und Naturtourismus. Der Veranstalter sollte natürlich auch die Einwilligung des Grundbesitzers einholen.

Die Provinzialregierung kann erforderlichenfalls verlangen, dass der Veranstalter bestimmte Maßnahmen durchführt, um Schäden an der Natur zu vermeiden. Schlimmstenfalls kann die Aktivität verboten werden, falls die Provinzialregierung oder die Kommune der Ansicht ist, dass die Aktivität allzu große Schäden an der Natur anrichten würde.

Falls die Natur durch eine Veranstaltung oder Aktivität beschädigt wird, kann der Veranstalter oder der für die Aktivität Verantwortliche schadenersatzpflichtig werden.

Blumen, Beeren und Pilze

Es ist erlaubt, wilde Blumen und Beeren zu pflücken und Pilze zu sammeln. Bedenken Sie aber, dass bestimmte Pflanzen unter Naturschutz stehen und deshalb nicht gepflückt werden dürfen. In Nationalparks und Naturschutzgebieten gelten Sonderbestimmungen.

Im Gesetz werden Pflanzen, die nicht ohne Erlaubnis des Grundbesitzers gepflückt werden dürfen, namentlich aufgezählt. Der Gesetzestext ist altertümlich und muss manchmal mit gesundem Menschenverstand interpretiert werden. Moose und Flechten fehlen im Gesetzestext, dürfen aber vermutlich gepflückt werden, allerdings nicht in großen Mengen und nicht für den Verkauf.

Selbstverständlich dürfen Sie keine wachsenden Bäume fällen oder beschädigen. Büsche werden nicht erwähnt, aber es ist kaum erlaubt einen Wacholderstrauch mitzunehmen. Es ist nicht erlaubt Steine aus Bergwänden zu schlagen oder seinen Namen in Felsplatten zu ritzen.

Steine sind im Gesetz aufgeführt als Gegenstände, die nicht ohne Erlaubnis des Grundbesitzers mitgenommen werden dürfen. Einzelne kleine Steinchen sollten Sie trotzdem mitnehmen dürfen ohne sich dadurch strafbar zu machen.

Keine Pflanzen pflücken, die unter Naturschutz stehen.

Pflanzen- oder Tierarten, die unter Naturschutz stehen, dürfen auf keinen Fall gepflückt, gefangen, getötet, gesammelt oder verletzt werden. In vielen Fällen dürfen Sie auch keine Pflanzensamen, Eier, Rogen, Nester oder Baue mitnehmen oder beschädigen. Das gilt auch, wenn sich das Tier oder die Pflanze auf Ihrem eigenen Grundstück befindet.

Einige der geschützten Pflanzen dürfen nicht einmal gepflückt werden. In anderen Fällen darf man einen Strauß für den eigenen Bedarf pflücken, es ist aber verboten, die Pflanze mit den Wurzeln auszugraben oder zum Verkauf zu pflücken.

Das staatliche Amt für Umweltschutz entscheidet, was im ganzen Land unter Naturschutz gestellt werden soll, unter anderem alle Orchideen. Die Provinzialregierung entscheidet, was in der jeweiligen Provinz unter Naturschutz gestellt wird. Einige Pflanzen, die unter Naturschutz stehen, dürfen nicht einmal gepflückt werden, andere dürfen gepflückt, aber nicht mit den Wurzeln ausgegraben werden und einige dürfen nicht zum Verkauf gepflückt werden.

Beeren und Pilze

Wild wachsende Beeren und Pilze sind Eigentum des Grundbesitzers so lange sie auf seinem Land verwurzelt sind oder am Strauch sitzen. Er darf jedoch niemanden daran hindern sie dort, wo das Jedermannsrecht gilt, zu pflücken bzw. zu sammeln. Sie können sich nicht auf das Jedermannsrecht berufen, um zu erreichen, dass der Grundbesitzer beispielsweise bei Waldarbeiten Rücksicht auf Beeren und Pilze nimmt.

Kommerzielles Beerenpflücken

Es gibt kein Verbot gegen kommerziell organisiertes Beerenpflücken in großem Stil. Jedenfalls nicht, so lange dem Grundbesitzer kein größerer Schaden oder keine größere Belästigung entsteht, als dass ihm die Beeren weggepflückt werden.

Verlassene Grundstücke

Auf verlassenen unbebauten Grundstücken dürfen Sie verwilderte Äpfel, Kirschen, Himbeeren oder ähnliches pflücken, ohne sich strafbar zu machen.

Sonderbestimmungen in Nationalparks und Naturschutzgebieten

In Nationalparks und Naturschutzgebieten und auch an vorgeschichtlichen Stätten gelten Sonderbestimmungen. Dabei kann es um das Recht gehen, Beeren und Pflanzen zu pflücken, aber auch Steine mitzunehmen und anderes mehr.

Die zutreffenden Bestimmungen finden Sie in den Informationsblättern und Hinweisschildern im jeweiligen Gebiet. Auskunft erteilen auch die Kommunen und die Provinzialregierung.

Reiten

Nach dem Jedermannsrecht ist das Reiten in freier Natur erlaubt. Im Hinblick auf die Gefahr für Bodenschäden ist es jedoch wichtig geeignete Wege zu wählen und weiche Böden zu vermeiden.

Bitte Sie den Grundbesitzer um Erlaubnis, wenn Sie organisierte oder regelmäßige Reitausflüge arrangieren. Sie müssen Ihre Pläne auch bei der Provinzialregierung anmelden, wenn die Reitausflüge die natürliche Umgebung eindeutig beeinträchtigen könnten, zum Beispiel durch Bodenschäden.

Durch das Reiten wird das Jedermannsrecht stärker in Anspruch genommen. Der Reitsport wird immer beliebter. Heute reiten bereits etwa 140 000 Personen in Schweden. Immer mehr Unternehmen bieten das Reiten mit Islandpferden an. Das ist zwar eine sehr positive Entwicklung, aber die Gefahr für Bodenschäden und Konflikte mit Grundbesitzern und Besuchern von Freizeitgebieten wird größer.

Wählen Sie geeignete Wege und festen Boden.

Als Reiter können Sie einiges tun, um die Gefahr für Bodenschäden und Konflikte zu verringern:

Vermeiden Sie es, auf weichem Untergrund und auf Trimm-dich-Pfaden zu reiten. Reiten Sie auch nicht auf markierten Wegen und gespurten Loipen.

Vermeiden Sie es, über empfindlichen Boden zu reiten, zum Beispiel Wiesen und Weiden, Flechtenteppiche und Sümpfe.

Wenn der Boden im Frühling und Herbst nass und aufgeweicht ist, gilt es, besonders vorsichtig zu sein.

Bedenken Sie bitte, dass Hufe die Wurzeln der Fichten beschädigen. Es kann zu Wurzelfäule kommen, wodurch das Holz unwiderruflich zerstört wird.

Falls Sie planen, regelmäßig in einem bestimmten Gebiet zu reiten, ist es besser den Grundbesitzer vorher um Erlaubnis zu bitten, als wenn er Sie nachträglich anspricht.

Es ist nicht erlaubt, über bebauete Grundstücke zu reiten, weil die Hausbewohner einen Anspruch darauf haben, nicht gestört zu werden. Wo genau die Grenze des Nahbereichs verläuft ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Einen vorgeschriebenen Mindestabstand gibt es nicht.

Auch Anpflanzungen sind verboten. Unter Anpflanzungen sind in erster Linie Rasen, Baumschulen, Parkanlagen und ähnliche Gebiete zu verstehen. Abgesehen von der Gefahr für Bodenschäden ist es verboten, über bebauete Grundstücke oder Anpflanzungen zu reiten.

Entscheidend ist die Gefahr für Bodenschäden.

Das Jedermannsrecht gibt Reitern nicht die gleichen Rechte wie Fußgängern. Das liegt daran, dass der Boden durch das Reiten beschädigt werden kann.

Sie dürfen deshalb nicht durch Gebiete reiten, wo die Gefahr für Bodenschäden groß ist. Bei wiederholtem Reiten durch dasselbe Gebiet kann diese Gefahr so groß sein, dass Sie die Erlaubnis des Grundbesitzers einholen müssen. Dasselbe gilt für das Reiten in größeren Gruppen in organisierter Form.

Ein neu gepflanzter Wald ist im Sinne des schwedischen Strafgesetzbuches keine Anpflanzung, aber ein Wald mit jungen Pflanzen muss trotzdem als „unerlaubter Weg“ für Reiter betrachtet werden.

Erlaubtes Reiten auf Privatwegen

Im Allgemeinen ist das Reiten auf Privatwegen erlaubt. Der Grundbesitzer ist jedoch berechtigt, ein Reitverbotsschild aufzustellen, falls der Weg durch das Reiten stark beeinträchtigt wird.

Es ist auch möglich, das Reiten auf Privatwegen in dichtbesiedelten Gebieten durch örtliche Verkehrsvorschriften zu regeln. Der Grundbesitzer hat ein Recht auf Schadenersatz, wenn der Weg durch regelmäßiges Reiten oder Trabtraining beschädigt wird.

Örtliche Reitverbote auf Trimm-dich-Pfaden und Wanderwegen

Trimm-dich-Pfade und Wanderwege wurden für Jogger und Wanderer angelegt. Es ist allerdings nicht direkt verboten auf diesen Wegen zu reiten.

In vielen schwedischen Kommunen ist das Reiten auf markierten Trimm-dich-Pfaden und präparierten Loipen durch örtliche Ordnungsvorschriften verboten. Das Verbotsschild „Ridning förbjuden“ kennzeichnet Wege, auf denen das Reiten verboten ist.

Sie sind verpflichtet, sich selbst nach den geltenden Regeln zu erkundigen. Informationen über örtliche Ordnungsvorschriften bekommen sie bei der Kommune und bei der Polizei.

Sonderbestimmungen für Nationalparks und Naturschutzgebiete

In Nationalparks und Naturschutzgebieten gelten besondere Regeln, die das Jedermannsrecht oft einschränken. Im Allgemeinen ist das Reiten ausschließlich auf besonders gekennzeichneten Pfaden und Wegen erlaubt. Es kann auch Reitverbot für das gesamte Gebiet gelten. Die geltenden Regeln stehen in den Informationsblättern und auf den Hinweistafeln, die im jeweiligen Gebiet angebracht sind. Die Informationen bekommt man auch bei der Kommune oder Provinzialregierung.

Welche Bedeutung haben die Schilder?

Auf Reitpfaden und Reitwegen können folgende Schilder angebracht sein:

Gebotszeichen bedeuten, dass das Reiten nur auf dem beschilderten Pfad oder Weg erlaubt ist.

Hinweiszeichen bedeuten, dass dieser Weg empfohlen wird. Es ist nicht verboten, aber unangebracht, andere Wege als den gekennzeichneten zu benutzen.

Hinweiszeichen mit rotem Schrägstrich bedeutet, dass das Reiten hier unangebracht ist.

Reitverbot besteht bei dem Verbotsschilder "Ridning förbjuden".

Zäune und Schilder

Das Jedermannsrecht gibt jedem Menschen das Recht, sich frei in der Natur zu bewegen, und zwar unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am jeweiligen Grund und Boden. Deshalb darf ein Grundbesitzer keinen Zaun errichten, um Menschen daran zu hindern, dieses Recht zu nutzen.

Wenn ein Viehzaun daran hindert, wichtige Freizeitgebiete zu erreichen, kann die Provinzialregierung den Grundbesitzer verpflichten, für einen Durchgang zu sorgen, zum Beispiel in Form eines hölzernen Überstiegs oder Gatters. Entsprechende Regeln gelten für Gräben. Die Provinzialregierung kann den Grundbesitzer verpflichten, einen Steg über einen Graben zu bauen.

Es ist erlaubt über Zäune zu klettern, um dorthin zu gelangen, wo das Jedermannsrecht gilt. Sollte ein Zaun nur gezogen worden sein, um Menschen daran zu hindern, kann der Grundbesitzer von der Kommune oder der Provinzialregierung verpflichtet werden, den Zaun abzureißen. Allerdings darf niemand das Gesetz in die eigenen Hände nehmen und ein Loch in den Zaun schneiden.

Private Schilder dürfen nicht den Zutritt verweigern.

Einige Grundbesitzer versuchen, Besucher am Betreten ihres Grundstücks zu hindern, indem sie Schilder mit dem Text „Privat mark“ (Privatbesitz) oder „Ej obehöriga“ (Zutritt verboten) anbringen. Solche Schilder, die der Öffentlichkeit den Zutritt zu wichtigen Freizeitgebieten verweigern, dürfen nicht ohne kommunale Genehmigung angebracht werden. Dasselbe gilt für Schilder, die das Gehen, Radfahren und Reiten auf Privatwegen „verbieten“.

Ausnahmen

Grundbesitzer dürfen ohne kommunale Genehmigung Schilder anbringen, um Besuchern den Zutritt zu Gebieten zu verweigern, in denen das Jedermannsrecht ganz offensichtlich nicht gilt. Dabei geht es vor Allem um Gebiete, die durch die Bestimmungen des schwedischen Kriminalgesetzbuches in Bezug auf Privatgrundstücke, Anpflanzungen oder besonders empfindlichen Boden geschützt sind.

Es ist auch erlaubt ein Schild aufzustellen, das vor einer wirklichen Gefahr warnt, zum Beispiel wo Stiere grasen „Warnung vor Stieren“. Ausnahmsweise kann ein Privatweg auch für anderen Verkehr als mit Kraftfahrzeugen begrenzt sein.

Wer entfernt ein unerlaubtes Schild?

Falls Sie ein ungesetzliches Schild sehen, dürfen Sie es nicht selbst entfernen. Es ist Aufgabe der Kommune, den Grundbesitzer aufzufordern das Schild zu entfernen. Ihm kann sogar ein Ordnungsgeld angedroht werden, falls er das Schild nicht entfernt.

Camping – Zelte

Für eine Nacht darf man in der freien Natur zelten, vorausgesetzt, dass man den Grundbesitzer nicht stört oder Schaden in der Natur anrichtet.

Es ist wichtig, das Zelt nicht in Sichtweite eines Wohnhauses oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzuschlagen. Wählen Sie einen robusten Untergrund für das Zelt und zelten Sie nicht auf Weideland oder Anpflanzungen.

Erlaubnis des Grundbesitzers bei vielen Zelten

Das Jedermannsrecht erlaubt, für eine Nacht zwei bis drei Zelte aufzuschlagen. Da bei größeren Gruppen die Gefahr für Bodenschäden und sanitäre Probleme besteht, muss die Erlaubnis des Grundbesitzers eingeholt werden.

Für Nationalparks und Naturschutzgebiete gelten Sonderregelungen, die das Jedermannsrecht einschränken können. Im Allgemeinen ist es nicht erlaubt, außerhalb von angewiesenen Plätzen zu zelten, es kann sogar im gesamten Gebiet verboten sein.

Informationstafeln in den jeweiligen Gebieten geben Auskunft über geltende Vorschriften. Auch die Kommune und die Provinzialregierung erteilen Auskunft.

Manchmal ist es verboten, in Freizeitgebieten zu zelten.

In den meisten Kommunen gibt es genaue Camping-Vorschriften. So kann es zum Beispiel verboten sein, in Parkanlagen, auf Sportplätzen oder ähnlichem zu zelten. Im allgemeinen wird das durch das Jedermannsrecht geregelte Zelten nicht eingeschränkt. Es kann aber verboten sein dort zu zelten, wo Outdooraktivitäten stattfinden.

Kommune und Polizei erteilen Auskunft über geltende Vorschriften.

Wandern und Skilaufen

Sie können fast überall wandern oder Skilaufen, sofern Sie nicht stören und nichts zerstören. Es gibt aber Ausnahmen: Sie dürfen sich zum Beispiel nicht auf dem Grundstück eines anderen aufhalten oder über Anpflanzungen gehen.

Wer nah der Natur wohnt, hat Anspruch darauf, in seinem Zuhause nicht gestört zu werden. Ein Grundstück ist in diesem Zusammenhang der Bereich um das Wohnhaus. Wo genau die Grenze des Nahbereichs verläuft ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Einen vorgeschriebenen Mindestabstand gibt es nicht.

Nicht über Anpflanzungen gehen

Mit Anpflanzungen sind in erster Linie Gärten, Baumschulen, Parkpflanzungen und ähnlich empfindliche Gebiete gemeint. Es ist verboten, sich über ein Grundstück oder eine Anpflanzung zu bewegen, und zwar unabhängig von der Gefahr, Boden oder Pflanzen zu beschädigen.

Es kann weitere Gebiete geben, durch die man nicht gehen darf, falls die Gefahr besteht, dass der Boden beschädigt wird. Im Hinblick auf die Beschädigungsgefahr sind wohl auch Waldpflanzungen mit jungen Pflanzen als verbotenes Gebiet zu betrachten.

Auch Felder mit wachsendem Getreide werden oft erwähnt. Es ist verboten, sich über solche Felder zu bewegen, so lange die Gefahr besteht, dass das Getreide beschädigt wird.

Wenn der Boden allerdings gefroren und schneebedeckt ist, ist es selbstverständlich erlaubt, das Feld zu Fuß oder mit Skiern zu überqueren.

Kein Jedermannsrecht auf dem Golfplatz

Das Jedermannsrecht gilt unter der Voraussetzung, dass nichts gestört oder zerstört wird. Deshalb kann man wohl kaum behaupten, dass das Jedermannsrecht auf einem Golfplatz gilt, auf dem gerade gespielt wird und auch nicht auf dem Grün (dem kurzgeschnittenen Rasen im Zielbereich). Dort ist die Grasfläche so empfindlich, dass sie unter den Begriff „Unerlaubter Weg“ fallen dürfte.

Das Grün kann auch im Winter von Skiläufern und Wanderern beschädigt werden und die Absperrung muss beachtet werden. Auf der Spielbahn außerhalb des Grüns und des Abschlags (Tee) ist es im Allgemeinen erlaubt sich aufzuhalten, wenn nicht gespielt wird.“